

In der Senatssitzung am 21. Juni 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

07.06.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.06.2022

„Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte“

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als einer von 22 Mitgliedstaaten zu einer intensiveren Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) verpflichtet. Die Grundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen der EUSTa bildet die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa-VO). Die EUSTa-VO ist in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwendendes Recht. Die EUSTa-VO wird in Deutschland durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 ergänzt. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz war der Senat bereits mit der Europäischen Staatsanwaltschaft befasst und hat den Regelungen zugestimmt (Beschlüsse des Senats vom 30.06.2020, TOP 10: Tagesordnung des 992. Bundesratssitzung am 03.07.2020, dort TOP 007).

Die EUSTa verfolgt Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der teilnehmenden EU-Länder. Sie ist in zwei Ebenen aufgebaut:

- Die zentrale Ebene mit Sitz in Luxemburg besteht aus der Europäischen Generalstaatsanwältin und dem Kollegium der Europäischen Staatsanwälte. Die Europäische Generalstaatsanwältin leitet die EUSTa und vertritt die Einrichtung nach außen. Das Kollegium der Europäischen Staatsanwälte bestimmt die strategische Ausrichtung der EUSTa und überwacht die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die auf nationaler Ebene von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten durchgeführt werden.
- Die dezentrale Ebene besteht aus den in den Mitgliedstaaten ansässigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte (D-EUSTa), die vor Ort Ermittlungen und Anklagen führen.

Die Aufgaben der Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden in der Bundesrepublik Deutschland in fünf Zentren wahrgenommen, die in den Ländern Bayern, Berlin, Hamburg,

Hessen und Nordrhein-Westfalen eingerichtet wurden. Die EUSTa hat ihre Tätigkeit am 01.06.2021 aufgenommen.

Durch die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der EUSTa entstehen Kosten, aber auch Einnahmen. Die Kosten der Ermittlungsmaßnahmen, die durch nationale Behörden angeordnet wurden, sowie hierdurch ggf. entstandene Entschädigungszahlungen, sind von den Mitgliedsstaaten zu tragen. Hinzukommen die Kosten für die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen. Eingetriebene Geldbeträge verbleiben gemäß Art. 38 EUSTa-VO als Einnahmen bei der nationalen Justizverwaltung. Die Zuständigkeit der EUSTa endet mit rechtskräftigem Abschluss des von ihr geführten Verfahrens. Vollstreckungsmaßnahmen im Anschluss an eine rechtskräftige Verurteilung unterfallen daher der Zuständigkeit der nationalen Justiz, die für die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und Geldstrafen ebenso zuständig ist wie für die Einziehung und ggf. Auskehr sichergestellter Vermögensbestandteile im Rahmen vermögensabschöpfender Maßnahmen.

Bei der EUSTa handelt es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe, die in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der grundgesetzlichen Regelungen den Ländern zufällt. Die Kosten sind von den Ländern gemeinsam zu tragen. Der Ausgleich soll über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern getroffen werden. Die Vereinbarung soll zugleich den Verbleib von Einnahmen der Staatskasse regeln.

Hierzu wurde auf Ebene der Länder unter Einbindung des Bundesministeriums der Justiz die in der Anlage beigefügte *„Verwaltungsvereinbarung über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte“* (VV-E) erarbeitet. Die Vereinbarung sieht eine Kostenverteilung entsprechend des unter den Ländern üblichen, jeweils gültigen Königsteiner Schlüssels vor, der das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl der Länder angemessen berücksichtigt (§ 5 Absatz 2 VV-E). Von der Vereinbarung erfasst sind insbesondere die folgenden Kosten und Entschädigungszahlungen, soweit diese nicht nach der EUSTa-VO durch die Europäische Staatsanwaltschaft zu tragen sind (§ 1 Absatz 2 VV-E):

- Kosten des Ermittlungsverfahrens, insbesondere die Vergütung von Sachverständig:innen und Dolmetscher:innen, Entschädigung von Zeug:innen, Kosten der notwendigen Verteidigung,
- Kosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sitzungsvertretung,
- Kosten des Vollzugs der Untersuchungshaft,
- Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und

- sonstige Kosten eines konkreten Ermittlungsverfahrens.

Im Zuge der Ermittlungen erlangte Einnahmen sollen bei dem Land verbleiben, in dem die jeweilige Entscheidung ergangen ist (§ 6 VV-E).

Die Grundkosten für die Ausstattung und den Betrieb der fünf deutschen Zentren (Büroausstattung, Kommunikations- und Personalkosten für Folgedienste) werden von dem jeweiligen Zentrumsland finanziert (§ 1 Absatz 4 VV-E). Die in den Zentren beschäftigten Staatsanwält:innen werden von verschiedenen Ländern temporär gestellt. Diese Kosten verbleiben bei dem entsendenden Land und werden ebenfalls nicht ausgeglichen.

Eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Europäischen Staatsanwaltschaft ist nicht vorgesehen, weil es sich bei der Strafverfolgung um eine Aufgabe der Länder handelt.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verwaltungsvereinbarung.

C. Alternativen

Keine Alternativen. Die Verteilung von Kosten nach dem Königsteiner Schlüssel entspricht der üblichen Verfahrensweise.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

I. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Zusammenarbeit im Rahmen einer Europäischen Staatsanwaltschaft werden die Länder mit zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen belastet. Begründet sind diese durch die EUSTA-VO, ergänzt durch die Durchführungsbestimmungen des EUSTAG. Durch die im Entwurf vorliegende Verwaltungsvereinbarung werden daher keine neuen oder zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Länder geschaffen. Die Verwaltungsvereinbarung regelt vielmehr lediglich den Ausgleich der gemeinsam zu tragenden Kosten zwischen den Ländern.

Die Kosten und Entschädigungszahlungen sind vom künftigen Geschäftsanfall abhängig. Die zukünftig anteilig für die Freie Hansestadt Bremen aus der Verwaltungsvereinbarung resultierenden Kosten können daher nicht abschließend beziffert werden. Zahlen zu den bislang (seit 1. Juni 2021) angefallenen Kosten liegen für 4 von 5 Zentren der Delegierten Europäischen Staatsanwälte vor. Diese belaufen sich auf rd. 170.000 EUR und betreffen die

Aufbau- und Anlaufzeit der EUSStA. In den Folgejahren ist bei einem vollständigen Geschäftsbetrieb der Zentren ggf. mit höheren Kosten zu rechnen. Der von Bremen zu tragende Anteil an den Gesamtverfahrenskosten bestimmt sich nach dem Königsteiner Schlüssel (derzeit ca. 1 Prozent).

Jedes Zentrumsland soll zukünftig bis zum 31. Juli des Folgejahres für das abgelaufene Haushaltsjahr eine Aufstellung über alle Kosten und Entschädigungszahlungen im Sinne dieser Vereinbarung erstellen sowie die angefallenen Kosten den übrigen Parteien unter Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels in Rechnung stellen. Die Kostenschuldner haben die Rechnungsbeträge bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres zu begleichen.

Die beginnend ab 2022 anteilig durch die Freie Hansestadt Bremen aus der Verwaltungsvereinbarung zu erstattenden Kosten werden aus dem Justizhaushalt getragen und in der zukünftigen Haushalts- und Finanzplanung berücksichtigt. Bei den bisher aufgelaufenen oben genannten Kosten beläuft sich der Anteil Bremens mithin auf 1.700 €. Im Falle einer Verzehnfachung der Kosten würde sich der Kostenanteil immer noch um einen im Vergleich zu den übrigen Auslagen in Rechtssachen geringfügigen Betrag von 17.000 € belaufen, der im Rahmen des Budgets für die Auslagen in Rechtssachen abgedeckt werden kann.

II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

III. Genderprüfung

Die Vereinbarung hat als reine Kostenregelung unter den Ländern keine unmittelbare geschlechtsspezifische Relevanz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister begegnet keinen Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die Zustimmung der Freien Hansestadt Bremen zu der „Verwaltungsvereinbarung über den Ausgleich von Kosten und Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Ermittlungen der in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte“ und ermächtigt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Senats die Senatorin für Justiz und Verfassung auf Bundesebene der Vereinbarung zuzustimmen.